



DJK Ruhrwacht e. V. Mülheim an der Ruhr

Mitglied im Deutschen Kanuverband durch den Kanuverband NRW
Mitglied im Westdeutschen Skiverband



Kanurennsport Kanupolo Kanuwandern Kanu-Drachenboot Gymnastik Ski Boccia Beitragsordnung

1. Beitragspflicht:

Beitragspflichtig ist, soweit nachfolgend nicht anders beschrieben, jedes Mitglied.

2. Aufnahmegebühr:

Jeder, der dem Verein als Mitglied beitreten will, hat grundsätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Sie ist gleichzeitig mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten.

Zurzeit gelten folgende Aufnahmegebühren:

- | | |
|---|------------|
| a) für Mitglieder unter 18 Jahren | 20,00 Euro |
| b) für Mitglieder über 18 Jahren | 40,00 Euro |
| c) für Ehepaare, Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 60,00 Euro |

3. Beiträge:

Zurzeit gelten monatlich folgende Mitgliedsbeiträge:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Kinder u. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 6,00 Euro |
| b) Mitglieder über 18 Jahre | 8,00 Euro |
| c) Schüler, Auszubildende, Studenten, FSJ-Leistende über 18 Jahre und Mitglieder über 65 Jahre | 6,00 Euro |
| d) Ehepaarbeitrag | 10,00 Euro |
| e) Familienbeitrag mit Kindern in häuslicher Wohngemeinschaft wie Ehepaarbeitrag, jedoch pro Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) ab dem dritten Kind ist dieses beitragsfrei. | 10,00 Euro
+2,00 Euro |
| f) Alleinerziehende mit einem Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) wie Ehepaarbeitrag, jedoch ab dem zweiten Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), ab dem dritten Kind ist dieses beitragsfrei | 10,00 Euro
+2,00 Euro |
| g) passive Einzelmitglieder | 6,00 Euro |
| h) Pauschale für Gastpaddler (jährlich) | 50,00 Euro |

(Gastpaddler ist ein Sportler, der in einer Saison für die DJK Ruhrwacht aktiv sein möchte, aber in einem anderen Kanusport-Verein Mitglied ist und bleibt. Ausgenommen sind die bestehenden Vereins-Kooperationen).

Ausnahmen beschließt der Vorstand.

Beitragsänderungen für Mitglieder über 18 bzw. 65 Jahren werden im nächsten Kalenderjahr wirksam, das auf den entsprechenden Geburtstag folgt. Ehepaarbeiträge und Familienbeiträge können nicht weiter ermäßigt werden.

Für die Einstufung in Absatz c) muss der entsprechende aktuelle Nachweis jährlich in schriftlicher Form erbracht werden, ansonsten wird die nächst zutreffende Einstufung vorgenommen.

4. Beitragsermäßigung:

Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes, dem eine Kopie des entsprechenden aktuellen Nachweises beiliegen muss, kann im folgenden eine Beitragsermäßigung ausgesprochen werden:

- Besuch von berufsfördernden Aufbauschulen (Tagesklassen)
- länger andauernde Krankheit
- Sonderfälle

Ausnahmen von der Beitragspflicht werden vom Vorstand beschlossen. Diese Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit des Vorstandes und sind jederzeit widerrufbar. Im Falle der Beitragsermäßigung ist aber stets der jeweilig festgelegte DKV-, WSV-, Ski- und der Diözesan-Beitrag und gegebenenfalls, soweit ein Boot vorhanden ist, die Bootsplatzmiete zu zahlen. Über den Antrag auf Beitragsermäßigung ist auf der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zu entscheiden. Eine Beitragsermäßigung gilt vom 1. des auf den Vorstandsbeschluss folgenden Monats, für das aktuelle Kalenderjahr. Um im Folgejahr die Beitragsermäßigung aufrecht zu erhalten, hat das Mitglied jeweils bis zum Februar des neuen Jahres dem Vorstand eine Kopie des aktuellen Nachweises vorzulegen. Der Wegfall des Ermäßigungsgrundes ist dem Vorstand vom Mitglied unverzüglich anzuzeigen. Die Beitragsermäßigung endet mit dem 1. des auf den Wegfall folgenden Monats oder mit dem Beginn des neuen Kalenderjahres.

5. Bootsplatzmiete:

Die Bootsplatzmiete beträgt zurzeit je Boot und Monat 4 Euro. Es ist auch dann Bootsplatzmiete zu zahlen, wenn der Lageplatz durch das Mitglied zeitweise nicht belegt wird. Jeder Bootsplatzinhaber muss Vereinsmitglied sein. Eine Kündigung ist nur zum Ende des Quartals unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Durch schriftlichen Antrag mit Begründung kann durch den Vorstand eine Ausnahme bewilligt werden.

6. Umlage für den Bootshauserhalt:

Zum Erhalt des Bootshauses und seiner Anlagen ist von den Mitgliedern folgende Umlage jährlich zu erbringen:

Mitglieder von 18 bis 65 Jahre

60,00 Euro

Ersatzweise können auf Antrag Arbeitsstunden pro Jahr geleistet werden. Pro geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von **10,00 Euro** abgegolten. Anträge auf Arbeitsstunden müssen an den Bootshauswart oder den Vorstand gestellt werden.

Die Fälligkeit der Umlage ist beim ersten Beitragseinzug für das gesamte Jahr fällig und wird nach abgeleisteten Arbeitsstunden zeitnah erstattet.

Passive Mitglieder und Mitglieder, bei denen eine Beitragsermäßigung gemäß Punkt 4. der Beitragsordnung vom Vorstand beschlossen wurde, sind von der Umlage befreit.

7. Kündigung der Mitgliedschaft:

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Die Beitragsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung am 12.03.2015 genehmigt.

**Die Bootshausordnung ist zu beachten, Verstöße werden geahndet.
Einzelheiten regeln die Vereinssatzungen und deren Anlagen.**